

HINWEIS- UND INFORMATIONSSYSTEM DER SCHWEIZER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN HIS

Detailinformationen zu den Einmeldegründen

Dieses Dokument nennt und definiert nachfolgend die Einmeldegründe abschliessend.

1 Anzeigepflichtverletzung (VVG 6 I)

Die falsche Beantwortung von beim Versicherungsabschluss konkret gestellten Antragsfragen entspricht einer Verletzung von Treu und Glauben. Die Einmeldung setzt voraus, dass von einer vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung auszugehen ist und dass die Versicherungsgesellschaft (nachfolgend VG) den Versicherungsvertrag gestützt auf VVG 6 I aufgelöst hat. Von Vorsatz ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Anerkennung der vorsätzlich begangenen Anzeigepflichtverletzung durch die eingemeldete Person.
- Falschangaben, bei denen ein Irrtum der eingemeldeten Person ausgeschlossen ist, wie z.B. Falschangabe des häufigsten Lenkers in der Motorfahrzeugversicherung, Verschweigen von Kündigungen durch frühere Versicherer, Verschweigen von Führerausweisentzügen.
- In Bezug auf verschwiegene Vorschäden ist von Vorsatz auszugehen, wenn es sich um einen Vorschaden mit einer Versicherungsleistung von mehr als CHF 5'000 oder um mindestens zwei Vorschäden handelte.

Eingemeldet werden diejenigen natürlichen Personen, welche die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Natürliche Personen, die von der Anzeigepflichtverletzung profitieren, dürfen nur eingemeldet werden, wenn sie bei richtiger Beantwortung der Antragsfragen wesentlich zu schlechteren Konditionen als der deklarierte Versicherungsnehmer oder nicht als Versicherungsnehmer angenommen worden wären.

Beispiele:

- Eine 55-jährige Mutter gab als Versicherungsnehmerin im Antrag an, die häufigste Lenkerin des versicherten Fahrzeugs zu sein. Tatsächlich war aber ihr 22-jähriger Sohn mit meldepflichtigen Vorschäden und Ausweisentzügen häufigster Lenker. Obwohl nur die Versicherungsnehmerin den Antrag gestellt hat, kann auch ihr Sohn in das HIS eingemeldet werden, sofern er bei richtiger Beantwortung der Antragsfragen kein oder ein schlechteres Versicherungsangebot erhalten hätte.
- Die Geschäftsführerin der Versicherungsnehmerin (GmbH) verschwieg beim Abschluss einer Motorfahrzeugversicherung mehrere Vorschäden. Nach einem grösseren Kaskoschaden holte der Versicherer verschiedene Informationen über den Lenker im Schadenfall ein und erfuhr dabei auch von nicht deklarierten Vorschäden und falschen Angaben zum häufigsten Lenker (Lenker im Schadenfall statt Geschäftsführerin). Die VG kündigte den Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung und verweigerte die Leistungen für den Kaskoschaden (Urteil des BGer [4A_150/2015](#) vom 29. Oktober 2015). Einmeldung von Geschäftsführerin und Lenker im Schadenfall (tatsächlicher häufigster Lenker).

2 Missbräuchliche Rückwärtsversicherung (VVG bisher 9, VVG neu 10 II)

Eine Rückwärtsversicherung liegt vor, wenn die Versicherung zu einem vor dem Abschluss des Vertrages liegenden Zeitpunkt beginnt, sodass Ereignisse gedeckt sind, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind. Missbräuchlich ist eine Rückwärtsversicherung dann, wenn der Anspruchsteller das Informationsgefälle, das er gegenüber der VG hat (Kenntnis vom bereits erfolgten Eintritt des befürchteten Ereignisses), dabei ausnützt. In solchen Fällen liegt häufig zugleich eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers vor; indessen ist die Vorschrift erforderlich für Konstellationen, in denen der Versicherungsnehmer nicht auf konkrete Fragen vor Abschluss des Vertrags zu antworten hatte.

Die Anwendung dieses Einmeldegrundes setzt voraus, dass die VG ihre Leistungspflicht für den Versicherungsfall mit der Begründung ablehnt, dass eine missbräuchliche Rückwärtsversicherung vorliegt und in ihrem Ablehnungsschreiben die Chronologie und Belege aufzeigt, die der Erfüllung des Tatbestands zu Grunde liegen.

Eingemeldet werden natürliche Personen, welche die Täuschungshandlung vorgenommen oder sich in anderer Form am Versicherungsmissbrauch beteiligt haben (sinngemässe Anwendung der strafrechtlichen Rollen Mittäter, Gehilfe, Anstifter).

Beispiel:

- Es soll nicht das Reisegepäck für die Dauer einer Ferienreise gegen Diebstahl versichert werden können, nachdem diese bereits beendet und der Verlust eines Gepäckstücks festgestellt wurde.

3 Vorsätzliches Herbeiführen des versicherten Ereignisses (VVG 14 I)

Wer das versicherte Ereignis missbräuchlich vorsätzlich herbeiführt, erhält keine Versicherungsleistung. Die Anwendung des Einmeldegrundes setzt voraus, dass die VG ihre Leistungspflicht für den Versicherungsfall mit der Begründung ablehnt, dass das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt wurde, und dass die VG in ihrem Ablehnungsschreiben die Beweismittel nennt, die ihrem Entscheid zu Grunde liegen. Eventualvorsatz genügt nicht.

Eingemeldet werden natürliche Personen, welche missbräuchlich vorsätzlich das versicherte Ereignis herbeigeführt haben oder sich in anderer Form am Versicherungsmissbrauch beteiligt haben (sinngemässe Anwendung der strafrechtlichen Rollen Mittäter, Gehilfe, Anstifter).

Beispiel:

- Bei einem Brand wurde ein Grossteil der Waren und Einrichtungen durch Hitze, Rauch und Russ beschädigt oder zerstört. Diesen Schaden hat der Versicherte B seinem Brandversicherer A zur Anzeige gebracht. A verweigert die vom Versicherten verlangten Leistungen aufgrund von Hinweisen auf eine absichtliche Herbeiführung des Versicherungsereignisses durch B; so wurde etwa festgestellt, dass das

Feuer an mehreren Stellen in der Videothek ausgebrochen war. Obwohl B im Strafverfahren «*in dubio pro reo*» freigesprochen wurde, verweigerte ihm das Appellationsgericht Basel-Stadt die Versicherungsleistung mit Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 VVG (Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt SG 2009 Nr. 1628 vom 22. Oktober 2008).

4 Gefahrserhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers (VVG 28 I)

Die Anwendung des Einmeldegrundes setzt voraus, dass die VG ihre Leistungspflicht für den Versicherungsfall in Anwendung von VVG 28 I teilweise oder vollständig ablehnt, den Versicherungsvertrag kündigt und in ihrem Ablehnungs-/Kündigungsschreiben die Beweismittel nennt, die ihrem Entscheid zu Grunde liegen. In Bezug auf die Gefahrserhöhung und die Verletzung der Informationspflicht muss Vorsatz vorliegen. Von Vorsatz ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Anerkennung des vorsätzlichen Handelns des Versicherungsnehmers
- Gefahrserhöhungen, bei denen ein Irrtum des Versicherungsnehmers in Bezug auf deren Bedeutung für die Bedingungen des Versicherungsschutzes unwahrscheinlich ist wie z.B:
 - Der Versicherungsnehmer verschweigt eine nachträgliche Leistungssteigerung an seinem Motorfahrzeug von 20% und mehr.
 - Der Versicherungsnehmer entfernt nachträglich ein von der VG verlangtes und zur Diebstahlsicherung montiertes Rollgitter ersatzlos.
 - Der Versicherungsnehmer vermietet sein als zum privaten Gebrauch deklariertes Motorfahrzeug regelmässig an Dritte.
 - Versicherungsnehmer deklariert gegenüber der VG eine jährliche Kilometerfahrleistung von 8'000 km. Im Kollisionsfall wird festgestellt, dass jährlich über 40'000 km gefahren wurden.

Die obgenannten Beispiele begründen eine widerlegbare Vermutung des Vorsatzes.

Eingemeldet wird der Versicherungsnehmer als natürliche Person, welcher die wesentliche Gefahrserhöhung vorsätzlich herbeigeführt und die ihr obliegende Informationspflicht verletzt hat.

5 Widersprüchlicher Sachverhalt (VVG 39) bzw. kein Nachweis des versicherten Ereignisses im Versicherungsvertragsrecht (ZGB 8)

Dieser Einmeldegrund setzt voraus, dass der Versicherer im Schadenfall keine Entschädigung ausgerichtet hat. Eine Teilablehnung bzw. Leistungskürzung genügt nicht. Dem Anspruchsteller ist somit der Nachweis misslungen, dass das befürchtete Ereignis überhaupt eingetreten ist oder dass ihm durch ein versichertes Ereignis ein Schaden entstanden ist.

Eingemeldet werden natürliche Personen, welche einen nicht plausiblen oder unglaubwürdigen Sachverhalt zwecks Erlangung einer Versicherungsleistung geltend gemacht haben.

Drei Beispiele aus der Diebstahlversicherung:

- Ein Versicherungsnehmer gab an, zwei Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme erhalten zu haben. Zudem habe er keine Nachschlüssel anfertigen lassen. Es stellte sich heraus, dass einer der beiden der VG abgegebenen Schlüssel vom Versicherungsnehmer nach dem behaupteten Schadenereignis als Kopie angefertigt worden war. Als das Fahrzeug später stark beschädigt wiederaufgefunden wurde, ergab die Expertise, dass es mit einem Normalschlüssel gefahren worden ist. Das Gericht schützt die Ablehnung durch die VG, weil der Diebstahl nicht bewiesen war (BGer [4A_525/2010](#) vom 4.1.2011)
- Gegen die Glaubwürdigkeit eines Anspruchstellers sprachen offenkundige Widersprüche und Ungereimtheiten zwischen den ersten Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden und den späteren Sachdarstellungen im gerichtlichen Verfahren ([BGE 130 III 321 ff.](#)).
- Ein Versicherungsnehmer konnte Diebstahlanzeige weder bei französischer noch schweizerischer Polizei nachweisen, hatte eine um 15'000 km zu hohe Laufleistung angegeben und falsche Angaben zur Anzahl der Fahrzeugschlüssel gemacht. Damit hat er seine Glaubwürdigkeit verspielt und sein Beweis des Diebstahls ist gescheitert (BGer [4D_73/2007](#), 12.3.2008).

6 Betrügerische Anspruchsbegründung (VVG 40)

Die Anwendung des Einmeldegrundes setzt voraus, dass die VG ihre Leistungspflicht für den Versicherungsfall in Anwendung von Art. 40 VVG ablehnt und den Versicherungsvertrag auflöst und in ihrem Ablehnungs-/Kündigungsschreiben die Beweismittel nennt, die ihrem Entscheid zu Grunde liegen.

Eingemeldet werden natürliche Personen, welche die Täuschungshandlung vorgenommen haben oder sich in anderer Form an der betrügerischen Anspruchsbegründung beteiligt haben (sinngemässe Anwendung der strafrechtlichen Rollen Mittäter, Gehilfe, Anstifter).

Beispiele:

- Einbruchdiebstahl: Im Jahr 2003 hat ein Versicherungsnehmer vier Bilder à je CHF 50'000 gegen Diebstahl versichert. Im Mai 2005 erfolgte eine Schätzung der Bilder auf je CHF 15'000. Im November 2005 wurden die Bilder gestohlen. In der Schadenanzeige wurde ein Wert von CHF 200'000 angegeben. Es entstand ein Streit über den Wert der Bilder. Am 3.9.2009 reichte der Versicherungsnehmer die Schätzung vom Mai 2005 ein, um wenigstens CHF 60'000 zu erhalten. Am 26.10.2009 trat der Versicherer vom Vertrag zurück. Gemäss OGer ZH ist VVG 40 erfüllt. Das Unterdrücken einer Tatsache in diesem Fall die Schätzung von 2005), um die eigene Verhandlungsposition zu verbessern, reicht aus (Urteil OGer ZH vom 7.6.2013 LB120107).
- Kollisionereignis: Versicherungsnehmer präsentierte eine fingierte Rechnung über CHF 135'000 für Kauf des Mercedes, der CHF 129'610.- gekostet hatte (BGer vom 21.12.1994, SG Nr. 994).
- Im Allgemeinen ist der Tatbestand von VVG 40 erfüllt, wenn Dokumente gefälscht/verfälscht werden (Rechnungen, Zahlungsbelege, Verträge usw.), um unrechtmässig höhere Versicherungsleistungen zu erhalten.

7 Missbräuchliche Doppel- / Mehrfachversicherung (VVG bisher 53 II, VVG neu 46b III)

Eingemeldet wird, wer zum Zweck der Erlangung ungerechtfertigter, kumulierter Entschädigungen zum selben Schadenereignis eine Doppel- oder Mehrfachversicherung bei mehreren VG hat und dieselbe Forderung bei mehreren VG stellt.

Die Anwendung dieses Einmeldegrundes setzt voraus, dass die VG ihre Leistungspflicht für den Versicherungsfall in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 VVG ablehnt und den Versicherungsvertrag auflöst. In ihrem Ablehnungs- und Rücktrittsschreiben legt sie dar, aufgrund welcher Tatsachen gefolgert werden muss, dass die betroffene Person beabsichtigt hat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Eingemeldet wird der Versicherungsnehmer als natürliche Person, welche die Mehrfachversicherung herbeigeführt hat und sich den rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollte.

Beispiel:

- Der Versicherungsnehmer verfügt über mehrere Hausratversicherungen bei verschiedenen VG. Im Schadenfall (bspw. Fahrraddiebstahl) meldet er denselben Schaden bei verschiedenen VG an und verschweigt dabei die Mehrfachversicherung.

8 Verändern des beschädigten Gegenstands in betrügerischer Absicht (VVG bisher 68 II, VVG neu 38b II)

Die Anwendung dieses Einmeldegrundes setzt voraus, dass die VG ihre Leistungspflicht für den Versicherungsfall in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VVG vollumfänglich ablehnt. In ihrem Ablehnungs- und Rücktrittsschreiben nennt sie die Beweismittel, die ihrem Entscheid zu Grunde liegen. Das heisst, die VG hat aufgezeigt, durch welche Handlung der Versicherungsnehmer die Feststellung des Schadensursache oder des Schadens erschwerte oder vereitelte.

Eingemeldet werden natürliche Personen, welche die Veränderung vorgenommen haben oder sich in anderer Form an der missbräuchlichen Veränderung beteiligt haben (sinngemässe Anwendung der strafrechtlichen Rollen Mittäter, Gehilfe, Anstifter).

Beispiel:

- Der Versicherungsnehmer lässt sein Motorfahrzeug vor der Benachrichtigung/Besichtigung der VG reparieren, um dieser zu verheimlichen, dass zu deren Lasten auch Schäden repariert werden, die vor dem versicherten Ereignis eingetreten sind.

9 Kein Nachweis des haftungsbegründenden Ereignisses im Haftpflichtrecht (ZGB 8)

In missbräuchlicher Absicht gestellter Anspruch im Haftpflichtfall, zum Beispiel provozierte oder abgesprochene Verkehrsunfälle oder Meldung eines Eigenschadens als Haftpflichtversicherungsfall. Eine Einmeldung erfolgt nur, wenn der Haftpflichtanspruch vollständig abgelehnt wird.

Eingemeldet werden natürliche Personen, welche Leistungsansprüche in missbräuchlicher Absicht gestellt haben.

Beispiel:

- Abgesprochener Verkehrsunfall wie im strafrechtlichen Urteil des BGer [6B 275/2007](#) vom 2. November 2007 (vgl. zu den weiteren Konstellationen Jürg Nef, Auffahrkollisionen im Strassenverkehr aus Sicht des Haftpflichtrechts, in: HAVE 2007, S. 122-133, insbes. S. 130 f.)

10 Absichtliche Täuschung bei Vertragsschluss (OR 28)

Die Bedeutung der absichtlichen Täuschung ist im Verhältnis zu Art. 6 Abs. 1 VVG (Anzeigepflichtverletzung, Ziffer 1) untergeordnet. Der Vollständigkeit halber ist aber auch dieser Tatbestand als Einmeldegrund vorgesehen.

Eingemeldet wird nur der Versicherungsnehmer (natürliche Person), dessen Vertrag in Anwendung von Art. 28 OR aufgelöst wird.

Beispiel ausserhalb des Anwendungsbereichs von HIS aus der Krankentaggeldversicherung: Urteil des BGer [4A 112/2013](#) vom 20.08.2013.